

-Satzung des Reiterringes Oberrhein e.V.

§ 01 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

§ 02 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

§03a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 05 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

§ 06 Organe und Haftung

§ 07 Mitgliederversammlung

§ 08 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 09 Vorstand

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

§ 11 Der erweiterte Vorstand und seine Aufgaben

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Präambel

Der Reiterring Oberrhein e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 12. Januar 1980 gegründete Verein „Reiterrings Oberrhein e.V.“ hat seinen Sitz in Lörrach und ist unter der Registernummer VR 410613 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
2. Der „Reiterrings Oberrhein e.V.“ ist Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., sowie seiner Fachverbände deren Sportarten auf Wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Südbaden, des Badischen Sportbundes Freiburg und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. erwirbt der „Reiterrings Oberrhein e.V.“ die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag

1. Der Satzungszweck des Reiterring Oberrhein e.V. wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot (Lehrgängen u.a.) in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen pferdesportlichen Disziplinen;
 - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der BSB-Sportfachverbände, der Kommunen, der Landkreise sowie gegenüber den Pferdesportverbänden auf Regional-, Landes- und Bundesebene;
 - 1.6 die Beratung der Mitgliedsvereine im Bereich des Reit-, Fahr- und Voltigiersports sowie des Freizeit und Breitensports;
 - 1.7. die Koordinierung und gegenseitige Unterstützung bei Pferdeleistungsschauen
 - 1.8 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.9 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.10 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.11 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gebiet des Reiterringes.

2. Gemeinnützigkeit:

1. der Reiterring Oberrhein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
2. der Reiterring Oberrhein e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
4. der Reiterring Oberrhein e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;

3. Ehrenamtsfreibetrag:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EstG) ausgeübt werden;
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Reiterrings können nur die als gemeinnützig anerkannten und beim zuständigen Vereinsregister eingetragenen Pferdesportvereine im Gebiet des Reiterrings Oberrhein, vertreten durch eine Person des Vereinsvorstandes im Sinne des § 26 BGB, werden. Die Satzung, die Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister, sowie die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sind vor der Aufnahme in den Reiterring vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme in den Reiterring ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Reiterring ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand des Reiterrings zu richten. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Reiterring gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder den Anordnungen des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung Folge zu leisten. Gleichzeitig unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Reiterrings Oberrhein, des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Mitgliedsvereine der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied eines Mitgliedsvereins die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. In diesen Fällen endet auch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V., im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn der Mitgliedsverein sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem Reiterring ausgeschlossen werden,
 - a) wenn er gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Interesse des Reiterringes schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) wenn er gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;

- c) wenn er seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate und/oder der sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Reiterrings Oberrhein mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher in schriftlicher Form die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.
- Der Ausschlussbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem ausgeschlossenen Pferdesportverein schriftlich mitgeteilt werden.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Reiterrings Oberrhein auf bestehende finanzielle und/oder materielle Forderungen.

§ 5

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Reiterrings festgesetzt. Der Vorstand des Reiterrings wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 10).
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- Die Umlage wird jährlich am 10. Dezember per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt der 10. Dezember auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Einzugsverfahren auf den nächsten Werktag.
- Grundlage für die Umlage: Vereine, die keine PLS oder keine Veranstaltung im Sinne der WBO bei der zuständigen LK-Baden-Württemberg anmelden und durchführen, verpflichten sich zur Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlage.
- Die Beiträge werden jährlich am 11. Dezember per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt der 11. Dezember auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Einzugsverfahren auf den nächsten Werktag.
- Grundlage für die Beitragsbemessung sind die jeweiligen gültigen Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine entsprechend der letzten Bestandserhebungen an den Badischen Sportbund Freiburg e.V.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) dem Reiterring laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Vereinsanschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - b) das Eigentum des Reiterrings schonend und fürsorglich zu behandeln.

5. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Reiterrings Oberrhein und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen eingelegt werden.

§ 6

Organe und Haftung

1. Die Organe des Reiterrings sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder des Reiterrings (gem. § 9) sowie besonderer Vertreter (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Reiterring und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Reiterring Oberrhein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Reiterrings Oberrhein e.V. setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mit jeweils einer Stimme
 - b) je einen Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder eines Mitgliedsvereins. Die Delegierten sind nur stimmberechtigt wenn der erste oder der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Mitgliedsvereins anwesend ist.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand des Reiterrings (gem. § 9 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vertreter aller Mitgliedsvereine (vgl. § 3 Abs. 1, Satz 1) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Der Vorstand des Reiterrings hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter des Reiterrings durch schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung des Reiterrings ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand des Reiterrings einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge

werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Reiterring ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds der Mitgliedsvereine (vgl. § 3 Abs. 1, Satz 1) durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern die dem erweiterten jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und läuft parallel zur Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
 - c) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - f) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. §§ 5, 10),
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - h) die Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen und den Abschluss von Rechtsgeschäften (vgl. § 9 Abs. 5),
 - i) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Reiterringes
 - j) die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfern überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversamm-

lung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der geschäftsführende Vorstand sofort zu unterrichten.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks des Reiterrings und über die Auflösung des Reiterrings bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom geschäftsführenden Vorstand des Reiterrings Oberrhein mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendwart
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - dem Sportwart
 - bis zu 10 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinregister eingetragen. Er ist zuständig für die Anberaumung der Vorstandssitzungen und die Ladung der Vorstandsmitglieder.
4. Kontobewegungen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands eingesehen werden.
5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstands des Reiterrings Oberrhein (gem. § 9 Abs. 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands des Reiterrings einzuholen. Miet- und Pachtverträge müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass Anschaffungen, die durch die Kasse des Reiterrings nicht abgedeckt werden können, zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
6. Der geschäftsführende Vorstand des Reiterrings wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Scheiden der geschäftsführende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Reiterrings während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder des Reiterrings Oberrhein haben die übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der geschäftsführenden Vorstand des Reiterrings ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 9 Abs. 3).
10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Reiterring gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Zuweisung der Mittel an die Jugendleitung
2. Der geschäftsführende Vorstand des Reiterrings Oberrhein verpflichtet sich auf die Mitgliedsvereine einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
3. Der Vorstand des Reiterrings wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vgl. § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Reiterringsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand des Reiterrings darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - a) schriftliche Verwarnung;
 - b) Abmahnung;
 - c) Ausschluss aus dem Reiterring (vgl. § 4 Absatz 3).
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6. Der geschäftsführende Vorstand des Reiterrings entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 11

Der erweiterte Vorstand und seine Aufgaben

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine
 - c) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme

Der erweiterte Vorstand soll zwei Mal jährlich tagen. Er beschließt über die Turniertermine im Einzugsgebiet des Reiterrings Oberrhein e.V. Er legt die Aufgabengebiete des Sportwartes und der Beisitzer fest.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Reiterrings Oberrhein e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Reiterrings Oberrhein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Reiterrings Oberrhein e.V. an den Pferdesportverband Südbaden e.V. (FA. Lahr, St.Nr.1005050722), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).
3. Wird mit der Auflösung des Reiterrings Oberrhein e.V. nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein/Reiterring angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde am 24. Februar 2016 in Eichsel von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 34 Ja-Stimmen und 01 nein-Stimme der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft